# Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 494

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 494, Rn. X

## BGH 2 StR 391/13 - Beschluss vom 30. April 2014 (BGH)

### Unstatthafte Gegenvorstellung.

Vor § 1 StPO

#### **Entscheidungstenor**

Die Gegenvorstellung des Angeklagten gegen den Beschluss des Senats vom 18. Februar 2014 wird zurückgewiesen.

#### **Gründe**

Eine Gegenvorstellung gegen einen nach § 349 Abs. 2 und 4 StPO ergangenen Beschluss ist als solche nicht 1 statthaft. Ein derartiger Beschluss kann grundsätzlich weder aufgehoben noch abgeändert oder ergänzt werden. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 356a StPO wird nicht behauptet.